

G e s e t z e n t w u r f

**der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN**

Gesetz zur Überprüfung der Abgeordneten des Thüringer Landtags auf eine hauptamtliche oder inoffizielle Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Staatssicherheit oder dem Amt für Nationale Sicherheit (Thüringer Gesetz zur Überprüfung von Abgeordneten - ThürAbgÜpG -)

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Mit Ende der 6. Wahlperiode des Thüringer Landtags trat das Gesetz zur Überprüfung der Abgeordneten des Thüringer Landtags auf eine hauptamtliche oder inoffizielle Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Staatssicherheit oder dem Amt für Nationale Sicherheit (Thüringer Gesetz zur Überprüfung von Abgeordneten - ThürAbgÜpG -) gemäß § 10 Satz 2 des Gesetzes außer Kraft. Diese Geltungsdauer stand mit dem Gesetz über die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik im Einklang, welches die Verwendung der Unterlagen bis zum 31. Dezember 2019 zum Zwecke der Überprüfung befristete. Durch eine Änderung des Gesetzes durch den Bundesgesetzgeber vom 15. November 2019 (BGBl. I S. 1564) wurde die Überprüfung bis zum 31. Dezember 2030 erneut befristet.

Es besteht weiter Interesse an einer Aufklärung, ob und welche Mitglieder des Landtags einer hauptamtlichen oder inoffiziellen Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Staatssicherheit oder dem Amt für Nationale Sicherheit nachgegangen sind. Dadurch besteht zugleich die Möglichkeit, das abgelaufene Gesetz von Regelungen zu befreien, die nicht mit der Verfassung in Einklang zu bringen sind und die Erklärung der Unwürdigkeit abzuschaffen.

B. Lösung

Bewährte Lösung ist der Erlass eines separaten Gesetzes, insbesondere weil das außer Kraft getretene Thüringer Gesetz zur Überprüfung von Abgeordneten Regelungen enthielt, die gegen die Verfassung verstießen. Unsachgemäß ist die Erklärung der Unwürdigkeit, denn es obliegt den Menschen Thüringens durch ihre Wahl darüber zu entscheiden. Die Befristung bis zum Ende der 8. Wahlperiode ist sachgerecht.

C. Kosten

Keine

D. Alternativen

Keine

Gesetz zur Überprüfung der Abgeordneten des Thüringer Landtags auf eine hauptamtliche oder inoffizielle Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Staatssicherheit oder dem Amt für Nationale Sicherheit (Thüringer Gesetz zur Überprüfung von Abgeordneten - ThürAbgÜpG -)

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1
Allgemeine Bestimmungen

(1) Nach diesem Gesetz werden die vor dem 1. Januar 1970 geborenen Abgeordneten des Landtags ungeachtet früherer Überprüfungen ohne ihre Zustimmung daraufhin überprüft, ob sie wissentlich als hauptamtliche oder inoffizielle Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit (MfS) oder dem Amt für Nationale Sicherheit (AfNS) zusammengearbeitet haben oder wissentlich als inoffizielle Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter des Arbeitsgebietes 1 der Kriminalpolizei der Volkspolizei tätig waren. Eine erneute Überprüfung erfolgt nur, wenn neue Anhaltspunkte für eine Tätigkeit nach Satz 1 bestehen; darüber entscheidet das Gremium gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1.

(2) Die Zusammenarbeit eines Abgeordneten mit dem MfS oder die Tätigkeit als inoffizieller Mitarbeiter oder Mitarbeiterin des Arbeitsgebietes 1 der Kriminalpolizei der Volkspolizei wird von den Gremien nach den §§ 3 und 4 nicht berücksichtigt, wenn diese vor dem 1. Januar 1970 beendet war. Dies gilt nicht, wenn die Überprüfung ergibt, dass ein Abgeordneter oder eine Abgeordnete im Zusammenhang mit seiner oder ihrer Zusammenarbeit mit dem MfS oder der Tätigkeit als inoffizieller Mitarbeiter oder Mitarbeiterin des Arbeitsgebietes 1 der Kriminalpolizei der Volkspolizei ein Verbrechen begangen oder gegen Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit verstoßen hat.

(3) Scheidet ein Abgeordneter oder eine Abgeordnete aus dem Landtag aus, ist das Überprüfungsverfahren einzustellen; die dabei angefallenen Unterlagen sind unverzüglich zu vernichten. Im Übrigen sind die angefallenen Unterlagen unverzüglich nach Ende der Wahlperiode zu vernichten.

§ 2
Einleitung des Überprüfungsverfahrens

(1) Der Präsident oder die Präsidentin des Landtags ersucht den Bundesbeauftragten oder die Bundesbeauftragte für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik (Bundesbeauftragter/Bundesbeauftragte) um die Übermittlung von Unterlagen zum Zweck der Überprüfung nach § 1. Darüber hinaus können in jedem Stadium des Verfahrens ergänzende Unterlagen und Stellungnahmen vom Bundesbeauftragten angefordert werden.

(2) Die Abgeordneten sind verpflichtet, dem Präsidenten oder der Präsidentin des Landtags alle Vor- und Familiennamen (Geburtsnamen und Namen aus früheren Ehen), ihre Personenkennzahl und die Wohnanschriften (Haupt- und Nebenwohnungen) der letzten zehn Jahre vor dem 3. Oktober 1990 mitzuteilen.

§ 3

Einleitung der Einzelfallprüfung

(1) Sofern aufgrund der vom Bundesbeauftragten übermittelten Unterlagen der begründete Verdacht einer wesentlichen hauptamtlichen oder inoffiziellen Zusammenarbeit eines Abgeordneten oder einer Abgeordneten mit dem MfS/AfNS oder einer wesentlichen Tätigkeit als inoffizieller Mitarbeiter oder Mitarbeiterin des Arbeitsgebietes 1 der Kriminalpolizei der Volkspolizei besteht, erfolgt eine Einzelfallprüfung.

(2) Über die Einleitung der Einzelfallprüfung entscheidet ein Gremium, das aus den Mitgliedern des Vorstands des Landtags besteht. Für jedes Mitglied des Gremiums wählt der Landtag mit der Mehrheit seiner Mitglieder ein ständiges Ersatzmitglied. Die Wahl erfolgt auf Vorschlag der Fraktion, der das zu vertretende Gremiumsmitglied angehört. Den Vorsitz in dem Gremium führt der Präsident oder die Präsidentin des Landtags. Bei ihrer eigenen Überprüfung besteht für die Mitglieder ein Mitwirkungsverbot.

(3) Das Gremium trifft die grundlegenden und die für den Abgeordneten oder die Abgeordnete belastenden Entscheidungen mit Zweidrittelmehrheit, insbesondere die Entscheidung über die Einleitung der Einzelfallprüfung. Das Gremium kann sich eine Verfahrensordnung geben. Für die Überprüfung gelten im Übrigen die Regelungen der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags sinngemäß, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

(4) Die Sitzungen des Gremiums sind geheim. An ihnen dürfen Beauftragte des Präsidenten oder der Präsidentin des Landtags teilnehmen. Die Ersatzmitglieder sollen an den Sitzungen des Gremiums als Zuhörende teilnehmen. Ein Rede-, Beratungs- und Stimmrecht haben sie nur, wenn sie ein abwesendes Mitglied vertreten. Am Überprüfungsverfahren beteiligte Personen sind unbeschadet von § 7 Abs. 1 zur Verschwiegenheit über die Angelegenheiten verpflichtet, die ihnen im Rahmen des Überprüfungsverfahrens bekannt werden. Dies gilt auch für die Zeit nach dem Abschluss des Überprüfungsverfahrens. Der oder die betroffene Abgeordnete ist befugt, auf die Geheimhaltung zu ihm oder ihr betreffenden Tatbeständen zu verzichten. Soweit hierdurch Tatbestände öffentlich gemacht worden sind, kann das Gremium durch seinen Vorsitzenden zu ihnen Stellung nehmen.

(5) Alle Unterlagen des Gremiums sind gegen unbefugten Zugriff zu sichern. Über jede Sitzung wird ein Sitzungsprotokoll in einem Exemplar zur Verwahrung durch die Landtagsverwaltung erstellt. Die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Gremiums können in die Sitzungsprotokolle Einsicht nehmen. Im Übrigen gelten die Richtlinien für den Umgang mit Verschlussachen im Bereich des Landtags (Geheimhaltungsordnung) entsprechend.

§ 4

Durchführung der Einzelfallprüfung

Zur Durchführung der Einzelfallprüfung wird das Gremium erweitert (erweitertes Gremium). Dem erweiterten Gremium gehören als stimmberechtigte Mitglieder neben den Mitgliedern des Vorstands des Landtags weitere Abgeord-

nete sowie als Mitglieder mit beratender Stimme der Fraktionsvorsitzende oder die Fraktionsvorsitzende des betroffenen Abgeordneten und auf seinen oder ihren Wunsch eine Person seines oder ihres Vertrauens an. Der Ältestenrat bestimmt die Anzahl der weiteren stimmberechtigten Mitglieder, die vom Landtag mit der Mehrheit seiner Mitglieder gewählt werden. Die Besetzung des erweiterten Gremiums richtet sich nach § 9 Abs. 2 und 3 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags. Die Sitzungen des erweiterten Gremiums finden außerhalb des Landtagsgebäudes statt. § 3 Abs. 2 Satz 2 bis 5 und Abs. 3 bis 5 gilt entsprechend.

§ 5

Stellung der betroffenen Abgeordneten

(1) Dem oder der betroffenen Abgeordneten ist jederzeit Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Stellungnahme kann auch schriftlich erfolgen. Er oder sie kann darüber hinaus eine weitere Überprüfung durch den Bundesbeauftragten sowie Einsicht in die den Gremien vorliegenden Unterlagen und Sitzungsprotokolle verlangen.

(2) Vor dem Abschluss der Einzelfallprüfung ist dem oder der Abgeordneten das Ergebnis zu eröffnen und mit ihm oder ihr zu erörtern.

§ 6

Abschluss der Einzelfallprüfung

(1) Steht aufgrund der Überprüfung zur gesicherten Überzeugung der stimmberechtigten Mitglieder des erweiterten Gremiums fest, dass ein Abgeordneter oder eine Abgeordnete wesentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter oder Mitarbeiterin mit dem MfS/AfNS zusammengearbeitet hat oder wesentlich als inoffizieller Mitarbeiter oder Mitarbeiterin des Arbeitsgebietes 1 der Kriminalpolizei der Volkspolizei tätig war, stellt es dies mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner stimmberechtigten Mitglieder durch einen Beschluss fest; andernfalls stellt es die Einzelfallprüfung ein.

(2) Die Feststellung darf nur aufgrund der Mitteilung des Bundesbeauftragten und aufgrund sonstiger den Gremien zugeleiteter Unterlagen sowie der Erörterung mit dem betroffenen Abgeordneten nach § 5 Abs. 2 erfolgen.

(3) Die jeweilige Entscheidung ist zu begründen und dem oder der betroffenen Abgeordneten rechtzeitig vor deren Bekanntgabe nach § 7 zuzustellen.

§ 7

Bekanntgabe der Entscheidung des erweiterten Gremiums

(1) Die Feststellung des erweiterten Gremiums, dass ein Abgeordneter oder eine Abgeordnete wesentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter oder Mitarbeiterin mit dem MfS/AfNS zusammengearbeitet hat oder wesentlich als inoffizieller Mitarbeiter oder Mitarbeiterin des Arbeitsgebietes 1 der Kriminalpolizei der Volkspolizei tätig war, ist den Mitgliedern des Landtags mit den Gründen bekanntzugeben. Der oder die betroffene Abgeordnete kann dazu eine Erklärung abgeben. Es findet eine Aussprache statt.

(2) Im Falle der Einstellung der Einzelfallprüfung gilt Absatz 1 auf Antrag des oder der betroffenen Abgeordneten entsprechend.

§ 8
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.
Es tritt mit Ablauf der 8. Wahlperiode außer Kraft.

Begründung:

Das außer Kraft getretene Thüringer Gesetz zur Überprüfung von Abgeordneten hat sich in der Vergangenheit bewährt. Damit keine lange Regelungslücke besteht, ist es sinnvoll, dieses Gesetz in einer bereinigten Form zu beschließen.

Hierbei ist die Entscheidung des Thüringer Verfassungsgerichtshofs vom 25. Mai 2000 (VerfGH 2/99) zu berücksichtigen, nach dem der Mandatsverlust der Verfassung des Freistaats Thüringen widerspricht. Daher ist diese Regelung gestrichen.

Es ist außerdem unsachgemäß, frei gewählte Abgeordnete für parlamentsunwürdig zu erklären oder ein sonstiges, ähnlich unsachliches Urteil durch eine parlamentarische Mehrheit zu fällen. Die verfassungsrechtlichen Grundsätze des Freistaats Thüringen, garantieren, dass der Souverän durch seine Stimmabgabe eine solche Wertung vornimmt.

Die Befristung bis zum Ablauf der 8. Wahlperiode garantiert einen weitestgehenden Gleichlauf mit der Frist des Bundesgesetzes.

Für die Fraktion
DIE LINKE:

Blehschmidt

Für die Fraktion
der SPD:

Lehmann

Für die Fraktion
BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN:

Henfling